











Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes über Änderungen im Berufskraftfahrerqualifikationsrecht<sup>1)</sup>**

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**I n h a l t s ü b e r s i c h t**

- Artikel 1 Gesetz über die Grundqualifikation und die Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr (Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz – BKrFQG)
- Artikel 2 Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamtes
- Artikel 3 Änderung des Straßenverkehrsgesetzes
- Artikel 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**Artikel 1****Gesetz über die Grundqualifikation und die Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr****(Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz – BKrFQG)****I n h a l t s ü b e r s i c h t****A b s c h n i t t 1****A n w e n d u n g s b e r e i c h**

- § 1 Anwendungsbereich

**A b s c h n i t t 2****Q u a l i f i k a t i o n , W e i t e r b i l d u n g**

- § 2 Erwerb der Grundqualifikation und der beschleunigten Grundqualifikation
- § 3 Mindestalter und Qualifikation der Fahrer
- § 4 Besitzstand
- § 5 Weiterbildung
- § 6 Ausbildungs- und Prüfungsort
- § 7 Nachweis der Qualifikation
- § 8 Pflicht zum Mitführen des Nachweises

<sup>1)</sup> Artikel 1 dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/645 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. April 2018 über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr und der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein (ABl. L 112 vom 2.5.2018, S. 29).



























Landesrecht zuständige Behörde unverzüglich mit. Eine Mitteilung erfolgt nur, wenn die Industrie- und Handelskammer Prüfungen nach § 1 Absatz 3 und § 2 Absatz 7 der Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung sowie nach § 71 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes durchführt.

#### § 19

##### **Datenübermittlung an das Kraftfahrt-Bundesamt durch die zuständigen Stellen und die Ausbildungsstätten**

Die für die Prüfungen zuständigen Industrie- und Handelskammern nach § 1 Absatz 3 und § 2 Absatz 7 der Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung und nach § 71 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes sowie die anerkannten Ausbildungsstätten haben dem Kraftfahrt-Bundesamt im automatisierten Verfahren unverzüglich die Daten zu übermitteln, die nach § 14 Nummer 2 bis 4 im Berufskraftfahrerqualifikationsregister zu speichern sind oder die zu einer Änderung einer Eintragung nach § 14 Nummer 2 bis 4 führen.

#### § 20

##### **Überwachungsbefugnis des Kraftfahrt-Bundesamtes**

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist befugt, außerhalb des Berufskraftfahrerqualifikationsregisters die Kontaktdaten der in § 17 und § 18 genannten Behörden, Stellen und Ausbildungsstätten zu erheben, zu speichern und zu verwenden, um die Zulässigkeit der Übermittlung der in § 17 und § 18 genannten Daten zu kontrollieren.

#### § 21

##### **Datenübermittlung an inländische Behörden und Stellen**

Die im Berufskraftfahrerqualifikationsregister gespeicherten Daten dürfen durch Abruf im automatisierten Verfahren an die Behörden und Stellen übermittelt werden, die zuständig sind für

1. Verwaltungsmaßnahmen gegenüber Fahrern auf Grund dieses Gesetzes oder auf Grund der auf ihm beruhenden Rechtsvorschriften,
2. die Durchführung der Aus- und Weiterbildung sowie für die Prüfung von Fahrern auf Grund dieses Gesetzes oder der auf ihm beruhenden Rechtsvorschriften,
3. die Überwachung der anerkannten Ausbildungsstätten von Fahrern,
4. Verkehrs-, Grenz- oder Straßenkontrollen gegenüber Fahrern,
5. die Verfolgung von Straftaten, die von Fahrern verübt worden sind, sowie zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen gegenüber Fahrern oder
6. die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, die von Fahrern verübt worden sind, sowie zur Vollstreckung von Bußgeldbescheiden gegen Fahrer und ihre Nebenfolgen nach diesem Gesetz.

Die Daten dürfen übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung der in Satz 1 Nummer 1 bis 6 genannten Aufgaben erforderlich ist.

#### § 22

##### **Datenübermittlung an Behörden in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und an Behörden in den Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum**

(1) Die im Berufskraftfahrerqualifikationsregister nach § 14 gespeicherten Daten dürfen vom Kraftfahrt-Bundesamt an die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und an die zuständigen

Behörden in den Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum durch Abruf im automatisierten Verfahren übermittelt werden, soweit dies erforderlich ist

1. zum Austausch über Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen von Fahrern im Rahmen der beschleunigten Grundqualifikation und der Weiterbildung oder
2. für Verwaltungsmaßnahmen auf Grund dieses Gesetzes sowie auf Grund der Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben dürfen die in § 21 Nummer 4 genannten Behörden die in Absatz 1, erster Halbsatz, genannten Daten an die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und an die zuständigen Behörden in den Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum übermitteln.

(3) Die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die zuständigen Behörden in den Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind darauf hinzuweisen, dass sie die übermittelten Daten nur zu dem Zweck erheben, speichern und verwenden dürfen, zu dessen Erfüllung sie ihnen übermittelt werden.

(4) Die Übermittlung unterbleibt, wenn durch sie schutzwürdige Interessen des betroffenen Fahrers beeinträchtigt würden.

### § 23

#### **Ausführungsregeln für das automatisierte Verfahren**

Das Kraftfahrt-Bundesamt erstellt nach dem jeweiligen Stand der Technik Ausführungsregeln für das automatisierte Verfahren zur Sicherstellung einer rechtskonformen und einheitlichen Datenübermittlung. Es gibt diese Ausführungsregelungen den jeweils betroffenen Verfahrensbeteiligten in geeigneter Form bekannt.

### § 24

#### **Zulässigkeit der Datenübermittlung im automatisierten Verfahren**

(1) Die Einrichtung von Anlagen für die Datenübermittlung im automatisierten Verfahren ist nur zulässig, wenn gewährleistet ist, dass

1. dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit getroffen werden, die insbesondere die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten, wobei bei der Nutzung allgemein zugänglicher Netze Verschlüsselungsverfahren anzuwenden sind, und
2. die Zulässigkeit der Verfahren durch Aufzeichnungen nach Maßgabe der Absätze 2 oder 3 kontrolliert werden kann.

(2) Das Kraftfahrt-Bundesamt hat über die übermittelten Daten Aufzeichnungen anzufertigen, die Folgendes enthalten müssen:

1. die übermittelten Daten,
2. den Tag und die Uhrzeit der Übermittlung,
3. die Kennung der übermittelnden Stelle und
4. den Übermittlungsanlass.

Die Aufzeichnungen dürfen nur zur Kontrolle der Zulässigkeit der Übermittlung verwertet werden. Sie sind durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen gegen zweckfremde Verwendung und gegen Missbrauch zu sichern. Am Ende des Kalenderhalbjahres, das dem Halbjahr der Übermittlung folgt, sind die Aufzeichnungen zu löschen oder zu vernichten.

(3) Das Kraftfahrt-Bundesamt hat über Datenübermittlung und die Abrufe Aufzeichnungen anzufertigen, die Folgendes enthalten müssen:

1. die bei der Durchführung der Datenübermittlung oder der Abrufe verwendeten Daten,
2. den Tag und die Uhrzeit der Datenübermittlung oder der Abrufe,
3. die Kennung der die Daten erhaltenden Dienststelle oder die Kennung der abrufenden Dienststelle und
4. die übermittelten oder die abgerufenen Daten.

Die Aufzeichnungen dürfen nur zur Datenschutzkontrolle, zur Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Datenverarbeitungsanlage verwendet werden. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass ohne ihre Verwendung die Verhinderung oder Verfolgung einer schwerwiegenden Straftat gegen Leib, Leben oder Freiheit einer Person aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre, dürfen die Aufzeichnungen auch für diesen Zweck verwendet werden, sofern das Ersuchen der Strafverfolgungsbehörde unter Verwendung von Daten eines bestimmten Fahrers gestellt wird. Die Aufzeichnungen sind durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen gegen zweckfremde Verwendung und gegen Missbrauch zu sichern. Sie sind nach sechs Monaten zu löschen.

(4) Bei Abrufen aus dem Berufskraftfahrerqualifikationsregister sind vom Kraftfahrt-Bundesamt weitere Aufzeichnungen anzufertigen, die sich auf den Anlass des Abrufs erstrecken und die Feststellung der für den Abruf verantwortlichen Personen ermöglichen.

## § 25

### **Auskunftspflicht gegenüber Fahrern**

(1) Das Kraftfahrt-Bundesamt erteilt dem Fahrer auf schriftlichen oder elektronischen Antrag über den ihn betreffenden Inhalt des Berufskraftfahrerqualifikationsregisters unentgeltlich Auskunft. Bei einem elektronischen Antrag muss der Fahrer seine Identität unter Nutzung eines elektronischen Identifizierungsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes, nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes nachweisen.

(2) Die Auskunft ist schriftlich zu erteilen. Auf Verlangen des Fahrers kann die Auskunft elektronisch erteilt werden. Im Fall der elektronischen Auskunftserteilung gilt § 24 Absatz 3 entsprechend.

## § 26

### **Löschung der Daten**

(1) Die Daten zu den Fahrerqualifizierungsnachweisen werden sechs Jahre nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrerqualifizierungsnachweises aus dem Berufskraftfahrerqualifikationsregister gelöscht.

(2) Die Daten zu der Grundqualifikation, der beschleunigten Grundqualifikation und den Weiterbildungen werden elf Jahre nach Abschluss der jeweiligen Grundqualifikations- oder Weiterbildungsmaßnahme automatisiert aus dem Berufskraftfahrerqualifikationsregister gelöscht.

(3) Unbeschadet der Absätze 1 und 2 sind die im Berufskraftfahrerqualifikationsregister gespeicherten Daten mit Vollendung des 110. Lebensjahres der betroffenen Person zu löschen.

A b s c h n i t t 5  
S c h l u s s b e s t i m m u n g e n

§ 27

**Verordnungsermächtigung**

(1) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Regelungen zu treffen über

1. die näheren Einzelheiten des Erwerbs der Grundqualifikation, der beschleunigten Grundqualifikation und der Weiterbildung, insbesondere über
  - a) die Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen, die Inhalte von Unterricht und Prüfungen und die Anforderungen an Lehr- und Lernmittel, Unterrichtsräume und Ausbilder,
  - b) die Art und Weise des Unterrichts und der Prüfungen und die Ausstellung, Aufbewahrung und Vorlage von Bescheinigungen;
2. die örtliche Zuständigkeit der Industrie- und Handelskammern;
3. die näheren Voraussetzungen und das Verfahren der Anerkennung von Ausbildungsstätten für die beschleunigte Grundqualifikation und die Weiterbildung;
4. die Überwachung der anerkannten Ausbildungsstätten und das Überwachungsverfahren;
5. die Fahrerqualifizierungsnachweise.

(2) Die Industrie- und Handelskammern regeln das Prüfungsverfahren durch Satzung, die der Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörde bedarf.

(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden zu bestimmen. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung auf die zuständige oberste Landesbehörde übertragen.

§ 28

**Bußgeldvorschriften**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 3 Absatz 4 eine Fahrt anordnet oder zulässt.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 3 Absatz 1 oder Absatz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 3 Absatz 6, eine Fahrt durchführt,
  2. entgegen § 8 oder § 30 Absatz 8 einen Nachweis nicht mitführt oder nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig aushändigt,
  3. entgegen § 9 Absatz 4 Unterricht anbietet oder durchführt,
  4. einer vollziehbaren Anordnung nach § 10 Absatz 4 zuwiderhandelt,
  5. entgegen § 11 Absatz 4 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet,
  6. entgegen § 19 Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt oder

7. einer Rechtsverordnung nach

- a) § 27 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder
- b) § 27 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b

oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 und des Absatzes 2 Nummer 3 und 7 Buchstabe a mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(4) Soweit eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 oder nach Absatz 2 Nummer 1 oder 2 bei einer Kontrolle des Bundesamtes für Güterverkehr festgestellt wird oder in einem Unternehmen begangen wird, das seinen Sitz im Ausland hat, ist das Bundesamt für Güterverkehr Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

## § 29

### Verkündung von Rechtsverordnungen

Rechtsverordnungen können abweichend von § 2 Absatz 1 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes im Bundesanzeiger verkündet werden.

## § 30

### Übergangsvorschriften

(1) Die bis zum [einsetzen: Inkrafttreten dieses Gesetzes] nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1958), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2162) geändert worden ist, gesetzlich anerkannten Ausbildungsstätten gelten bis zu ihrer Anerkennung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde als anerkannt im Sinne des § 9 Absatz 1, längstens jedoch bis zum [einsetzen: Datum zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes].

(2) Der Eintrag der Schlüsselzahl 95 nach Anlage 9 der Fahrerlaubnis-Verordnung in einem deutschen Führerschein zum Nachweis der Grundqualifikation, der beschleunigten Grundqualifikation und der Weiterbildung behält bis zu seinem Ablauf seine Gültigkeit.

(3) § 10 Absatz 2 Nummer 2 findet bis zur Inbetriebnahme der Schnittstelle für die anerkannten Ausbildungsstätten zum Berufskraftfahrerqualifikationsregister mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der Einträge in das Berufskraftfahrerqualifikationsregister die Ausstellung von Teilnahmebescheinigungen tritt.

(4) § 7 Absatz 1 findet bis zur Inbetriebnahme des Berufskraftfahrerqualifikationsregisters mit der Maßgabe Anwendung, dass durch die nach Landesrecht zuständige Behörde statt der Ausstellung des Fahrerqualifizierungsnachweises der Eintrag der Schlüsselzahl 95 nach Anlage 9 der Fahrerlaubnis-Verordnung in den Führerschein vorgenommen wird, sofern ein deutscher Führerschein erteilt werden kann.

(5) Bescheinigungen zum Nachweis der Grundqualifikation, der beschleunigten Grundqualifikation und der Weiterbildung nach dem Muster der Anlage 3 der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2108), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 2. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1416) geändert worden ist, für Fahrer im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 3, die Fahrten im Personenkraftverkehr durchführen, behalten ihre Gültigkeit.

(6) Fahrerbescheinigungen, auf denen die Schlüsselzahl 95 nicht eingetragen ist und die gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 72), insbesondere gemäß dessen Absatz 7, [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] zum

Nachweis der Grundqualifikation und der Weiterbildung ausgestellt wurden, werden bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit anerkannt.

(7) Vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] ausgestellte Fahrerqualifizierungsnachweise gelten bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit.

(8) Fahrer haben die Nachweise nach den Absätzen 5 bis 7 bei der Durchführung von Fahrten mitzuführen und den Kontrollberechtigten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

(9) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Berücksichtigung besonderer regionaler Bedürfnisse hinsichtlich Fahrern, die

1. in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz ihren ordentlichen Wohnsitz haben,
2. in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind und
3. in der Bundesrepublik Deutschland ihre Weiterbildung absolvieren

(Grenzgänger), abweichend von den bundesrechtlichen Vorschriften zum Nachweis der Berufskraftfahrerqualifikation einen Fahrerqualifizierungsnachweis nach dem Muster der Anlage 5 der Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung vorzusehen und die zur Ausstellung dieses Nachweises erforderlichen Vorschriften, auch zum Verfahren, zu erlassen. Dieser Fahrerqualifizierungsnachweis steht einem Nachweis nach § 7 gleich. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen.

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*

**Anlage**

(zu § 1 Absatz 3 Nummer 2)

**Liste über die Zuordnung der Stadt- und Landkreise zum städtischen oder ländlichen Raum**

Zu Grunde liegt die Zuordnung, die das Bundesinstitut für Bau- Stadt- und Raumforschung im Rahmen seiner Aufgabenwahrnehmung nach § 22 Raumordnungsgesetz zum Stand 31.12.2017 vorgenommen hat.

Name des Stadt- und Landkreises	Städtischer/ Ländlicher Raum	Name des Stadt- und Landkreises	Städtischer/ Ländlicher Raum
<b>Baden-Württemberg</b>			
Alb-Donau-Kreis	Ländlicher Raum	Ludwigsburg	Städtischer Raum
Baden-Baden, Stadt	Städtischer Raum	Main-Tauber-Kreis	Ländlicher Raum
Biberach	Ländlicher Raum	Mannheim, Stadt	Städtischer Raum
Böblingen	Städtischer Raum	Neckar-Odenwald-Kreis	Ländlicher Raum
Bodenseekreis	Städtischer Raum	Ortenaukreis	Städtischer Raum
Breisgau-Hochschwarzwald	Städtischer Raum	Ostalbkreis	Städtischer Raum
Calw	Städtischer Raum	Pforzheim, Stadt	Städtischer Raum
Emmendingen	Städtischer Raum	Rastatt	Städtischer Raum
Enzkreis	Städtischer Raum	Ravensburg	Städtischer Raum
Esslingen	Städtischer Raum	Rems-Murr-Kreis	Städtischer Raum
Freiburg im Breisgau, Stadt	Städtischer Raum	Reutlingen	Städtischer Raum
Freudenstadt	Ländlicher Raum	Rhein-Neckar-Kreis	Städtischer Raum
Göppingen	Städtischer Raum	Rottweil	Städtischer Raum
Heidelberg, Stadt	Städtischer Raum	Schwäbisch Hall	Ländlicher Raum
Heidenheim	Städtischer Raum	Schwarzwald-Baar-Kreis	Städtischer Raum
Heilbronn, Stadt	Städtischer Raum	Sigmaringen	Ländlicher Raum
Heilbronn, Landkreis	Städtischer Raum	Stuttgart, Stadt	Städtischer Raum
Hohenlohekreis	Ländlicher Raum	Tübingen	Städtischer Raum
Karlsruhe	Städtischer Raum	Tuttlingen	Städtischer Raum
Karlsruhe, Stadt	Städtischer Raum	Ulm, Stadt	Städtischer Raum
Konstanz	Städtischer Raum	Waldshut	Ländlicher Raum
Lörrach	Städtischer Raum	Zollernalbkreis	Städtischer Raum
<b>Bayern</b>			
Aichach-Friedberg	Ländlicher Raum	Landsberg am Lech	Ländlicher Raum
Altötting	Städtischer Raum	Landshut, Stadt	Ländlicher Raum
Amberg, Stadt	Ländlicher Raum	Landshut, Landkreis	Ländlicher Raum

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.



Amberg-Sulzbach	Ländlicher Raum	Lichtenfels	Ländlicher Raum
Ansbach, Stadt	Ländlicher Raum	Lindau (Bodensee)	Städtischer Raum
Ansbach, Landkreis	Ländlicher Raum	Main-Spessart	Ländlicher Raum
Aschaffenburg, Stadt	Städtischer Raum	Memmingen, Stadt	Ländlicher Raum
Aschaffenburg, Landkreis	Städtischer Raum	Miesbach	Ländlicher Raum
Augsburg, Stadt	Städtischer Raum	Miltenberg	Städtischer Raum
Augsburg, Landkreis	Städtischer Raum	Mühlendorf a.Inn	Ländlicher Raum
Bad Kissingen	Ländlicher Raum	München, Stadt	Städtischer Raum
Bad Tölz-Wolfratshausen	Ländlicher Raum	München, Landkreis	Städtischer Raum
Bamberg, Stadt	Ländlicher Raum	Neuburg-Schrobenhausen	Ländlicher Raum
Bamberg, Landkreis	Ländlicher Raum	Neumarkt i.d.OPf.	Ländlicher Raum
Bayreuth, Stadt	Ländlicher Raum	Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim	Ländlicher Raum
Bayreuth, Landkreis	Ländlicher Raum	Neustadt a.d.Waldnaab	Ländlicher Raum
Berchtesgadener Land	Ländlicher Raum	Neu-Ulm	Städtischer Raum
Cham	Ländlicher Raum	Nürnberg, Stadt	Städtischer Raum
Coburg, Stadt	Ländlicher Raum	Nürnberger Land	Städtischer Raum
Coburg, Landkreis	Ländlicher Raum	Oberallgäu	Ländlicher Raum
Dachau	Städtischer Raum	Ostallgäu	Ländlicher Raum
Deggendorf	Ländlicher Raum	Passau, Stadt	Ländlicher Raum
Dillingen a.d.Donau	Ländlicher Raum	Passau, Landkreis	Ländlicher Raum
Dingolfing-Landau	Ländlicher Raum	Pfaffenhofen a.d.Ilm	Ländlicher Raum
Donau-Ries	Ländlicher Raum	Regen	Ländlicher Raum
Ebersberg	Städtischer Raum	Regensburg, Stadt	Städtischer Raum
Eichstätt	Ländlicher Raum	Regensburg, Landkreis	Ländlicher Raum
Erding	Ländlicher Raum	Rhön-Grabfeld	Ländlicher Raum
Erlangen, Stadt	Städtischer Raum	Rosenheim, Stadt	Städtischer Raum
Erlangen-Höchstadt	Städtischer Raum	Rosenheim, Landkreis	Städtischer Raum
Forchheim	Ländlicher Raum	Roth	Ländlicher Raum
Freising	Städtischer Raum	Rottal-Inn	Ländlicher Raum
Freyung-Grafenau	Ländlicher Raum	Schwabach, Stadt	Ländlicher Raum
Fürstenfeldbruck	Städtischer Raum	Schwandorf	Ländlicher Raum
Fürth, Stadt	Städtischer Raum	Schweinfurt, Stadt	Ländlicher Raum
Fürth, Landkreis	Städtischer Raum	Schweinfurt, Landkreis	Ländlicher Raum
Garmisch-Partenkirchen	Ländlicher Raum	Straubing, Stadt	Ländlicher Raum
Günzburg	Ländlicher Raum	Starnberg, Landkreis	Städtischer Raum

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.













































































































